

Zeitschrift: Bulletin / Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten =
Association Suisse des Professeurs d'Université

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten

Band: 19 (1993)

Heft: 3

Artikel: Der Nutzen der Informatik für die Juristen

Autor: Fleiner-Gerster, Thomas

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-894222>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Nutzen der Informatik für die Juristen

Thomas Fleiner-Gerster

a) Wert und Unwert juristischer Datenbanken

Die Juristen haben sehr unterschiedliche Erwartungen in Datenbanken. Die einen erwarten von der Informatisierung der Jurisprudenz die automatisierte Entscheidung durch den Richter. So gibt es denn schon mehrere Juristen, die sich von Expertensystemen grosse Erleichterungen in der Entscheidfindung erhoffen.

Diese Erwartungen sind meist übertrieben. Der Computer wird den Menschen nicht ersetzen können. Selbst für die einfachsten Entscheide des Richters braucht es den Menschen, der als Person und empfundene Persönlichkeit den Parteien gegenübertritt und als Mensch hinter dem Entscheid steht.

Für fast jeden Entscheid braucht es schliesslich auch die Erfahrung und Intuition des Richters. Der Richter muss entscheiden, ob eine Aussage glaubhaft ist, ob es zusätzliche Beweise braucht und wie diese allenfalls zu gewichten sind.

Der Computer wird selbst dann, wenn man ihm den Sachverhalt eingibt, nicht nach dieser sehr persönlichen Gewichtung der einzelnen Darstellungen seinen Entscheid suchen. Der Computer kann weder die

Komplexität des Menschen noch die Komplexität menschlicher Sachverhalte voll erfassen.

Wenn der Computer auch nicht alle Erwartungen erfüllen kann, so soll man deshalb nicht das Kind mit dem Bad ausschütten. Viele Juristen, die von den bisherigen Leistungen von Datenbanken enttäuscht sind, lehnen nun plötzlich generell den Computer als Hilfsmittel ab.

Schweizer Juristen, die zu grosse Erwartungen in den Computer setzen, sind deshalb weitgehend in der Minderzahl. Die zum Teil mageren Ergebnisse der schweizerischen Rechtsdatenbank Swisslex verbunden mit den hohen Kosten haben zu grossen Enttäuschungen in der schweizerischen Juristenwelt geführt.

Trotzdem darf nicht übersehen werden, dass der Computer abgesehen von der reinen Textverarbeitung für den Juristen ein sehr wertvolles Hilfsinstrument sein kann. Einmal ermöglicht der Computer, wenn die Programme richtig konzipiert sind, ein viel präziseres und sichereres Suchen einschlägiger Texte von Gesetzen und von Urteilen. Datenbanken stellen dem Juristen ein Datenmaterial zur Verfügung, das er sich finanziell personell (Bibliothek) und räumlich kaum mehr leisten kann.

Der Umfang der zur Verfügung stehenden Daten einerseits, aber auch der schnelle Zugriff auf diese Daten, dies sind die Vorteile, die auch für die Jurisprudenz genutzt

Thomas Fleiner-Gerster ist Professor für Allg. Staatsrecht und schweiz. Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Fribourg. Direktor des Instituts für Föderalismus. Adresse: Route d'Englisberg 7, 1763 Granges-Paccot.

werden müssen. Dabei wirken sich beide Vorteile nicht nur zum Nutzen des Anwalts oder des Beamten aus. Sie dienen letztlich auch einer grösseren Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit in der Gesellschaft. Wenn mit weniger Aufwand an Zeit, Personal und Kosten herausgefunden werden kann, welches die Rechtslage ist, ist damit auch ein schönes Stück Rechtsverwirklichung, Rechtssicherheit und Konfliktlösung für die Gesamtgesellschaft gewonnen. Wenn sich die einzelnen Bürger schnell und einfach über die Rechtslage orientieren können, lassen sich Konflikte verhindern, unnötige Anfragen vermeiden und generell das für die Gesellschaft unerlässliche Rechtsbewusstsein stärken.

Aber nicht nur für die Rechtsfindung auch für die Rechtsentwicklung ist der Computer ein nicht zu unterschätzendes Hilfsmittel. Neue Gesetze müssen sich in die bestehende Rechtsordnung einfügen. Nur mit Hilfe des Computers lässt sich heute einigermassen zuverlässig feststellen, wo und wie in den vorzusehenden Bereichen bereits legiferiert wurde. In manchen Fällen findet der Gesetzesredaktor nur die notorisch bekannten Gesetzesstellen. Vielfach müsste man aber auch die nicht oder kaum bekannten Gesetzesstellen berücksichtigen, um ein neues Gesetz zu schaffen, das sich harmonisch in die Rechtsordnung integrieren soll.

Wenn das Parlament heute neue Gesetze erlässt und in Kraft setzt, geht es davon aus, dass die Bestimmungen bekannt sind. In vielen Fällen werden diese neuen Texte aber erst nach einigen Monaten ja gar Jahren in die Gesetzessammlungen integriert.

Bis zu diesem Zeitpunkt sind sie nur mühsam erhältlich. Mit einem System der integrierten Gesetzesdatenbank lassen sich aber die Gesetzestexte sofort in die Gesamtsammlung integrieren. Sie sind sofort d.h. ab dem Datum der endgültigen Verabschiedung durch den Gesetzgeber für jedermann erkennbar und verfügbar. Nicht zu unterschätzen sind dabei die Kostenersparnisse. Aus Spargründen hat kürzlich ein kantonales Parlament die Veröffentlichung der laufenden Gesetzesammlung durch den Kanton vom Budget gestrichen. Wären die Gesetze bereits auf den Datenbanken, hätte dieser Entscheid für den Anwalt und Bürger überhaupt keine wesentlichen Folgen, weil sich jeder ohne weiteres über die Datenbank informieren könnte. Gleichzeitig könnten die Kosten für die mehrmalige Drucklegung, Durchsicht und Vorbereitung von Gesetzestexten eingespart werden.

b) Der besondere Nutzen von Gesetzesdatenbanken

Im folgenden will ich nun aufzeigen, welchen Nutzen man aus einer für die spezifischen Probleme der Gesetzgebung aufgebauten Datenbank ziehen kann. Diese Datenbank wurde in enger Zusammenarbeit zwischen Juristen und Informatikern entwickelt. Denn nur das enge interdisziplinäre Gespräch ermöglicht die Entwicklung von Programmen, die tatsächlich funktionieren und für den Benutzer optimale Leistungen erbringen.

(1) Gesetzesdokumentation unerlässlich im föderalistischen Staat

Um einigermassen einen Überblick über alle Gesetzesentwürfe, Gesetzesänderungen, Volksabstimmungen, Referenden etc. zu behalten, hat das Institut für Föderalismus schon seit langer Zeit damit begonnen, alle Erlasses, welche in den Kantonen oder vom Bund publiziert wurden, in eine Datenbank aufzunehmen. Aus zeitlichen und technischen Gründen war es nicht möglich, eine Volltextdatenbank aufzubauen. Die Mitarbeiter mussten sich darauf beschränken, die Titel der Erlasses und einige weitere Angaben wie Sprache, Kanton, Datum des Inkrafttretens, usw. aufzunehmen.

Diese Datenbank wird nun nicht nur institutsintern benutzt. Alle zwei Monate gibt das Institut ein Gesetzgebungs-Bulletin mit allen in Bund und Kantonen gemachten Gesetzesvorschlägen und Erlassänderungen der letzten beiden Monate heraus. Heute kann die Datenbank auch über Modem oder Universitätsnetz abgefragt werden. Für den Institutsgebrauch können Listen mit Erlassen nach verschiedensten Kriterien ausgedruckt werden. Damit lässt sich schnell und präzis feststellen, was für Gesetze oder Verordnungen in einem bestimmten Rechtsgebiet in einem oder mehreren Kantonen sowie im Bund in Vorbereitung oder bereits verabschiedet sind.

Mit der Programmierung und Konzipierung dieser Datenbank hat sich das Institut für Föderalismus auch ein unerlässliches Know-how im Bereich der kantonalen Gesetzgebung einerseits und ihrer computer-

mässigen Erfassung andererseits erarbeitet.

Es hat sich aber schon früh gezeigt, dass eine Datenbank, die nur die Gesetzestitel speichert, nicht genügen kann. Deshalb hat das Institut denn auch ein ganz neues Projekt für eine Volltext Gesetzesdatenbank entwickelt, die alle Gesetze von Bund und Kantonen gleichzeitig speichert und zur Verfügung stellt.

(2) Vom Projekt LexDat zum Projekt LexBase

In mehreren Ländern existieren schon seit einiger Zeit Volltextdatenbanken aller Gesetze. Diese Datenbanken sind aber meist kaum auf die besonderen Bedürfnisse und Interessen der Gesetzgebung und deren Veröffentlichungen angepasst. Die meisten Länder bemühen sich aber ebensowenig wie die EG, so wie die Schweiz konsolidierte und nachgeführte Gesetzessammlungen herauszugeben. Wie früher in der Schweiz müssen demzufolge die Juristen mit mühsamer Kleinarbeit die einschlägigen Rechtsbestimmungen in bestimmten Rechtsgebieten heraussuchen.

In diesen Ländern sind es die juristischen Verlage, die dann zu bestimmten Rechtsgebieten nachgeführte Gesetzessammlungen herausgeben. Hätten diese Länder wie auch die EG und die juristischen Verlage diese Programme für die Nachführung von Gesetzessammlungen zur Verfügung, würde sich die Qualität der Gesetzgebung, der Rechtsfindung und der Herausgabe der Gesetze plötzlich erheblich verbessern. Bisher gab es in der Schweiz keine eigentliche Gesetzesdatenbank. Dies ist wohl

unter anderem darauf zurückzuführen, dass eine solche Datenbank 27 verschiedene Gesetzessammlungen (alle Kantone inkl. Bund) in 4 Sprachen berücksichtigen muss.

Das Institut für Föderalismus hat aufbauend auf seinen Erfahrungen im Auftrag der Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz der Kantone vor einigen Jahren zuerst mit dem Kanton Waadt und dann mit dem Kanton Freiburg das Projekt LEXDAT gestartet, welches zum Ziel hat, die Gesetze des Kantons Waadt und des Kantons Freiburg in deutscher und französischer Sprache, die von einer Druckerei auf Disketten zur Verfügung gestellt wurden, in eine Datenbank aufzunehmen.

Die Gesetzestexte des Kantons Freiburg werden seit 1992 auf Grund der dem Institut zur Verfügung gestellten Disketten der Amtsblätter nachgeführt, sodass die Gesetzessammlung ständig auf dem neuesten Stand ist.

Die Bundeskanzlei hat in der gleichen Zeit die DEC Bern beauftragt, dem Bund ein informatisiertes Management der Nachführung der Gesetzessammlung des Bundes zu erarbeiten und zur Verfügung zu stellen.

Seit dem Sommer 1992 arbeiten das Institut für Föderalismus und die DEC Bern zusammen, um aus dem Know-how der Digital und dem Know-how des Institutes ein neues Projekt LexBase zu erarbeiten, das den Kantonen aber auch dem Bund sowie ausländischen Verlagen oder Gesetzgebungsstellen zur Verfügung stehen soll. Mit den für dieses Projekt erarbeiteten Programmen soll es möglich sein,

- *hierarchisch aufgebaute Erlasstexte*, wie sie in Gesetzen, Verträgen, Reglementen, Satzungen oder Weisungen zu finden sind, in einer übersichtlichen Datenbank zu speichern,

- die Nachführung so zu gestalten, dass abgeänderte oder aufgehobene Texte nicht gelöscht werden sondern für den Benutzer immer noch sichtbar sind,

- und das Management der Nachführung so sicherzustellen, dass neue Texte automatisch in die Datenbank eingefügt und die abzuändernden Texte abgeändert werden.

Das System wird mit einem Textverarbeitungssystem kombiniert, das für alle jene, die juristische Texte zu erarbeiten haben, eine wertvolle Hilfe sein soll, um möglichst einfach und mit sicherem Überblick normative Texte zu entwerfen, abzuändern oder zu ergänzen. Es stellt dem Gesetzes-, Vertrags-, Reglements- oder Weisungsredaktor ein integriertes Programm zur Verfügung, mit dem es möglich ist,

- einfach hierarchische Erlasstexte zu entwerfen, mit bestehenden zu vergleichen,

- in hierarchischen Datenbanken abzuspeichern, ohne abgeänderte Texte zu löschen

- und diese jederzeit sei es über Bildschirm oder über den Drucker nach dem für Gesetzestexte klassischen Verfahren auszudrucken.

(3) Das Pflichtenheft einer Gesetzesdatenbank

Zu Beginn der Projektarbeit wurde folgendes Pflichtenheft für die Datenbank festgelegt:

1. Aufbau einer Datenbank und eines be-

nutzerfreundlichen Programmes, welches dem Benutzer ermöglicht, aufgrund von Stichworten diejenigen gültigen Gesetzesartikel zu finden, die ihn interessieren. Hat er einen Gesetzesartikel gefunden, kann er sich auf Wunsch die Vorgänger dieses Artikels und dessen Umgebung anzeigen lassen und sich einen Teil des Gesetzes möglichst originalgetreu ausdrucken zu lassen.

2. Ein Dokumentationsprogramm, welches diejenigen Artikel eines Gesetzes ausdrückt, die zu einem bestimmten Zeitpunkt in Kraft waren oder alle Änderungen eines Gesetzes zwischen zwei beliebigen Daten. Der Ausdruck muss möglichst wie das Original aussehen (inkl. Fussnoten, Marginale, Formate, Schriftart und -grösse).

3. Die Datenbank kann von mehreren Personen gleichzeitig konsultiert werden, welche auch auf verschiedenen Computern arbeiten können, die über ein Netzwerk miteinander verbunden sind.

4. Die Gesetzesetexte sollen automatisch in die Datenbank konvertiert werden können. In dieser Konvertierung sollen Titel, Marginale, Fussnoten, Daten der Inkraftsetzung, Absätze, Kapitelüberschriften etc. selektiv aussortiert werden, damit sie auch selektiv gefunden werden können.

5. Die Programme müssen so portabel sein, dass sie auf den meisten Multiuser- und Singleuser-System ohne allzu grosse Änderungen laufen. Insbesondere sollen sie auf UNIX-Systemen und auf MS-DOS und OS/2 laufen. Ausserdem muss es möglich sein, zu einem späteren Zeitpunkt die Daten auf CD zu speichern.

6. Die Texte der Datenbank sollen auf dem Bildschirm und beim Ausdruck so dargestellt werden, wie das im klassischen Druckverfahren bereits der Fall ist.
7. Alte Texte sollen nicht gelöscht werden. Sie sollen vielmehr stets verfügbar sein. Es muss auch erkennbar sein, welche neuen Texte alte bereits vorhandene Texte abgeändert haben.
8. Die Datenbank soll auch für mehrsprachige Texte einfach verfügbar sein, sodass man bei jedem Artikel oder Gesetzesstitel von einer auf die andere Sprache wechseln und die unterschiedlichen Sprachen miteinander vergleichen kann.
9. Auf Grund des hierarchischen Aufbaus der Datenbank soll man innerhalb der Hierarchie sofort zum neuen Gesetzesband, Gesetzesstitel, Verordnungstitel, Gesetzesabschnitt etc. wechseln können.
10. Die Nachführung der Erlasse soll möglichst einfach sein. Vom geschriebenen Text muss man die Erlasse automatisch in die Datenbank integrieren können. Das Verfahren soll auch Kontrollen ermöglichen, z.B. sind die abzuändernden Texte auch alle abgeändert, ist das Datum für das Inkraftsetzen vorgesehen etc.

c) Nutzen der Datenbank

Jederzeit soll es schliesslich möglich sein, bestimmte Texte aus der Datenbank zu drucken bzw. in das Textsystem zu übernehmen. Eine solche Datenbank ist für die Jurisprudenz in Wissenschaft und Praxis von grösstem Nutzen.

- Gesetzesetexte müssen nur durch eine Person geschrieben und nur einmal korrigiert werden, wenn sie auf die Datenbank ge-

schrieben werden. (Heute: Gesetzestexte müssen durch die Verwaltung geschrieben und korrigiert werden, dann von der Druckerei abgeschrieben oder über die Diskette übernommen, formatiert und die Druckfahnen anschliessend wieder korrigiert werden.

- Die Nachführung von Gesetzesänderungen ist viel einfacher, da sie in vielen Fällen automatisiert werden kann, überdies können Fehler durch einfache Korrekturprogramme vermieden werden.

- Der Zugriff auf die Gesetze wird erheblich erleichtert. Jeder Sachbearbeiter oder Anwalt, der über einen eigenen Computer verfügt, hat einen schnellen Zugriff auf die Datenbank (per Modem oder über eine Compactdisk).

- Die Suche von Gesetzestexten ist schneller und zuverlässiger. Der Computer findet bestimmte Stichworte oft in Gesetzestexten, in denen auch der Kenner der Materie das Stichwort nicht erwartet hätte.

- Mit einfachen Hilfsmitteln lässt sich schnell und zuverlässig ein Index erstellen.

- Die bisherige mühsame Doppelspurigkeit von Gesetzessammlung und chronologischer Nachführung von Gesetzestexten kann vermieden werden, da die Gesetzesdatenbank die geltenden, ausserkraftgesetzten ja sogar die zukünftig inkrafttretenden Gesetzestexten enthält.

- Die zunehmende Komplexität der Gesetzgebung einerseits aber auch die zunehmende internationale Verflechtung der Schweiz erfordert einen schnellen und zuverlässigen Überblick über die bestehende Gesetzgebung in Bund und Kantonen. Ein rascher Zugriff auf das Gesetzesrecht von

Bund und Kantonen ist aber nur über eine allgemein zugängliche Gesetzesdatenbank möglich, die dem Benutzer schnell die von ihm gewünschten Informationen liefern kann.

d) Besondere Probleme einer Gesetzesdatenbank

(1) Hierarchie und zeitbedingte Rechtsgeltung von Erlassen

Gesetzgebung ist seit einiger Zeit Gegenstand intensiver wissenschaftlicher Forschung. Das Verfahren der Gesetzgebung, die Gesetzestechnik, die Gesetzessprache, die Gesetzeslogik, die Gesetzesanwendung, der Vollzug und die Implementation von Gesetzen werden durch verschiedene wissenschaftliche Disziplinen untersucht und bearbeitet. In vielen Bereichen der Gesetzeslehre kommt nun auch der Computer zur Anwendung.

Textprogramme werden schon seit langem für die Erarbeitung und Redaktion von Gesetzestexten verwendet. Ebenso dient der Computer den Druckereien dazu, Gesetzestexte in vereinfachter Form zu drucken und zu veröffentlichen. Schliesslich interessieren sich die juristischen Datenbanken wie z.B. Swisslex für Gesetzesdatenbanken, die sie ihren Benutzern zur Verfügung stellen können.

Damit der Computer als Hilfsmittel der Gesetzestechnik und der Gesetzessuche verwendet werden kann, müssen die Gesetze aber zunächst auf eine Gesetzesdatenbank aufgenommen werden. Diese Aufgabe ist viel schwieriger zu bewerkstelligen als etwa die Aufnahme von Gerichtentscheiden. Dies aus folgenden Gründen:

- Gerichtsentscheide sind fortlaufende Texte, die weder durch Fussnoten noch durch Marginale oder Zwischentitel unterbrochen werden.

Der Gesetzestext hingegen ist hierarchisch strukturiert, hat oft Marginale und wird durch einzelne Fussnoten ergänzt, die den Leser über die Entstehungsgeschichte informieren. Eine Datenbank sollte so strukturiert sein, dass die dem Leser vertraute Struktur des Gesetzes auch auf dem Bildschirm erscheint.

- Gerichtsentscheide kennen keine gewollte «Hierarchie». Jeder Entscheid ist gleichwertig neben dem andern. Deshalb kann die Datenbank die Gerichtsentscheide auch ohne weiteres historisch einen nach dem andern aufzählen und nachführen.

Gesetzestexte hingegen müssen hierarchisch entsprechend dem System der Gesetzessammlung gegliedert sein. Im Gesetz selber muss man sofort entsprechend der inneren Gliederung die Artikel auffinden können und z.B. von Kapitel zu Kapitel oder von Abschnitt zu Abschnitt blättern können. Aber auch in der ganzen Gesetzessammlung muss man von Band zu Band bzw. von Sachgebiet zu Sachgebiet blättern können, was nur durch einen strengen hierarchischen Aufbau der Datenbank möglich ist.

- Gerichtsentscheide sind je als eine Einheit, d.h. als selbständige Dokumente zu verstehen.

Bei Gesetzestexten müssen die Artikel wie auch die Gesetze selber als Einheit definiert werden. Manchmal will der Gesetzesbenutzer wissen, in welchen Gesetzen sich bestimmte Begriffe finden,

manchmal will er direkt auf einen Artikel Zugriff haben.

- Gerichtsentscheide verändern sich nie. Wenn das Gericht die Praxis ändert, wird damit der frühere Entscheid nicht einfach aufgehoben.

Gesetzestexte werden laufend abgeändert. Dabei dürfen frühere Texte nicht einfach gelöscht werden. Sie haben für die Beurteilung früherer Fälle noch Gesetzeskraft. Oft werden aber auch Gesetzestexte erlassen, die erst in späterer Zeit in Kraft treten, aber dennoch schon jetzt von Bedeutung sein können. Eine Gesetzesdatenbank muss den Zugriff sowohl zu älteren überholten Texten wie auch zu späteren Gesetzestexten ermöglichen.

- Soll für eine Gesetzessammlung ein brauchbarer und benutzerfreundlicher Index entwickelt werden, muss dieser die Stichworte je nach Artikel oder dann je nach Gesetz gliedern. Dies ist nur über eine hierarchisch gegliederte Datenbank möglich.

(2) Loseblattsammlung und Gesetzesdatenbank

Der Bund wie auch viele Kantone sind in letzter Zeit dazu übergegangen, ihre Gesetzessammlungen als Loseblattsammlungen zu publizieren. Trotz vieler unbestreitbarer Vorteile, müssen dabei aber auch Nachteile in Kauf genommen werden:

- Viele Gesetzessammlungen können aus personellen und finanziellen Gründen nicht systematisch nachgeführt werden und verlieren dabei ihren Wert.

- Die Kantone führen selber ihre Gesetzes-

sammlungen sehr unterschiedlich nach. Es gibt Kantone, die zwei Jahre für die Nachführung ihrer Gesetzessammlung brauchen.

- Die Loseblattsammlung führt dazu, dass man überholte Gesetzestexte, die abgeändert werden, in den Papierkorb werfen muss. Solche Texte können dann oft nur noch mühsam über die Chronologische Sammlung gefunden werden.

e) Ausblick für die Zukunft

Die intensive Arbeit mit der Entwicklung von Programmen für Gesetzesdatenbanken hat nun gezeigt, dass ein sehr polivalentes Programm entwickelt werden konnte, das für die Verfassung, Speicherung und Abfrage von normativen Texten ungeheure Vorteile bringen kann.

Vor allem die Kombination von Datenbank und Textverarbeitungssystem bringt dem Benutzer als Redaktor von Erlassen oder Verträgen oder als Abfrager bzw. Doku-

mentalist oder Drucker von solchen Texten ungeheure Zeit, Personal, Papier, Platz und andere Kosteneinsparungen, die mit den Einsparungen verglichen werden können, die uns die Textverarbeitungsprogramme gebracht haben.

Die Arbeit mit Gesetzestexten wird auf diese Weise erheblich erleichtert. Aber auch wissenschaftlich lassen sich die Gesetze viel besser verwerten und erarbeiten. Auf Grund eines Gesetzgebungsauftrages mussten wir kürzlich für einen Kanton eine neue Aufgabenteilung von Kantons- und Gemeindeaufgaben vorschlagen. Es war uns nur mit Hilfe der Datenbank möglich, uns die erforderlichen Informationen in kürzester Zeit zu erarbeiten. Hätten wir alle Gesetze sorgfältig durchlesen müssen, hätte die Zeit dafür nicht gereicht. Schliesslich hätte man die Information, die man sich in mehreren Jahren beschafft hatte nicht einmal mehr voll zur Verfügung gehabt.